

20. Zur Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen sind alle im Viehseuchengesetz vorgesehenen Maßnahmen strengstens durchzuführen.

#### IV. Abschnitt

##### Über die Verhängung und Aufhebung der Sperre bei Tierseuchen

21. Bei Ausbruch von Seuchen sind folgende besondere Maßnahmen zu ergreifen:
- Verbot des Durchtreibens und Durchfahrens von Tieren durch den Sperrbezirk, desgleichen der Einfuhr und der Ausfuhr aus dem Sperrbezirk,
  - Erfassung von Tieren, tierischen Produkten, Heu, Stroh und Futtermitteln aus dem Sperrbezirk ist nur nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes zuzulassen,
  - Märkte, Viehausstellungen sind im Sperrbezirk zu verbieten,
  - gemeinsamer Weidegang ist zu verbieten,
  - die Kadaver von gefallen Tieren sind der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuleiten,
  - Dünger, Streu und Futterreste in Seuchengehöften sind zu vernichten oder nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes so zu behandeln, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes unmöglich gemacht wird,
  - nur dem Besitzer oder Tierhalter und dem mit der Wartung der Tiere beauftragten Personal sowie Tierärzten ist das Betreten von Ställen, in denen seuchenkranke Tiere untergebracht sind, zu gestatten,
  - die Ausdehnung des Sperrbezirkes ist nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen und vom Rat des Kreises oder der Stadt anzuordnen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß die angeordneten Maßnahmen entsprechend durchgeführt werden,
  - die Aufhebung der Sperren hat gemäß den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes zu erfolgen.

#### V. Abschnitt

##### Über die Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland

22. Die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland, von tierischen Körperteilen und von Gegenständen aller Art, die Infektionen übertragen können, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Veterinärverwaltung.
23. Sollen aus besonderen Gründen Tiere oder tierische Teile aus dem Ausland eingeführt werden, so sind in die Handelsverträge die notwendigen veterinärhygienischen Bestimmungen aufzunehmen.
24. Bei Benutzung des Luftweges sind in jedem Einzelfall die Einfuhrmaßnahmen besonders festzulegen. Das gleiche gilt für die Durchfuhr (Transitverkehr) von Tieren aller Art.

#### VI. Abschnitt

##### Maßnahmen beim Transport von Tieren und tierischen Erzeugnissen

25. Für die Verlagerung und den Transport von Vieh gelten die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes.
26. Tiere, die an seuchenhaften Erkrankungen leiden, dürfen nur mit Genehmigung des Kreistierarztes und unter Beachtung der von ihm für den Transport angeordneten Vorsichtsmaßnahmen und nur zur Abschachtung befördert werden.

27. Für den Transport der Tiere sind von den Kreistierärzten bzw. deren bestellten Vertretern Veterinärzeugnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszustellen. Das gleiche gilt auch für die Überführung von Rohleder und Wolle.
28. Alle beim Bahntransport benutzten Gegenstände und Einrichtungen wie Verladerampen, -brücken, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle der Bahntierärzte. Alle sonstigen beim Viehtransport benutzten Gegenstände und Einrichtungen einschließlich der Transportwagen und Kraftfahrzeuge unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Kreistierärzte. Die genannten Gegenstände, Einrichtungen und Transportmittel sind vor jeder weiteren Benutzung einer Reinigung und Desinfektion nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes zu unterziehen.
29. Die Durchführung der Transporte erfolgt nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes, dabei sind auch die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes zu wahren. Werden während des Transportes seuchenhafte Erkrankungen unter den Tieren festgestellt, so sind die Tiere je nach der Art der festgestellten Seuche auf Grund des Viehseuchengesetzes zu behandeln.

#### VII. Abschnitt

##### Fleisch-, lebensmittel- und milchhygienische Maßnahmen

30. Alle Schlachttiere im Sinne des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung durch das Fleischbeschaupersonal (Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer).
31. Nur bei Notschlachtungen im Sinne des oben angeführten Gesetzes darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Die Untersuchung nach der Schlachtung ist in diesen Fällen nur durch approbierte Tierärzte vorzunehmen.
32. Bei der Untersuchung vor dem Schlachten ist bei begründeten Anlässen von der Temperaturmessung allgemein Gebrauch zu machen.
33. Schweine sowie Wildschweine und andere Tiere, die zum Genuß für Menschen bestimmt sind und Träger von Trichinen sein können, sind nach der Schlachtung auch amtlich auf Trichinen zu untersuchen.
34. Fleischproben geschlachteter Tiere, bei denen der Verdacht auf das Vorhandensein von Fleischvergiftern oder Tierseuchenerregern besteht, sind von einem hierfür besonders ausgebildeten Tierarzt in einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle der bakteriologischen Fleischuntersuchung zu unterziehen.
35. Nach vollständig beendeter Untersuchung ist das Fleisch je nach dem Ergebnis der Untersuchung zu beurteilen und durch Stempelung zu kennzeichnen als
- tauglich ohne Einschränkung,
  - minderwertig (erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwert),
  - bedingt tauglich (die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches hat nach den im Fleischbeschaugesetz angegebenen Verfahren zu erfolgen und ist tierärztlich zu überwachen),
  - untauglich.
36. Alle vorgenannten Untersuchungen und Beurteilungen haben auf Grund der Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes zu erfolgen.